

Gemeinde Nordheim

Auszug
aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des
Gemeinderates
am 23. Oktober 2015

- Anwesend:** Bürgermeister Schiek und 17 (von 18) Mitglieder des Gemeinderates
- Entschuldigt:** GR Willy
- Außerdem
anwesend:** OAR Baier; AR Langer; AR Schmidt, GI Zeh, GI Sittner, Herr Krauß, Frau Feige, Verwaltungspraktikantin, Melanie Heinzmann zu § 2; Annika Flächer zu § 3, Büchereileiterin Nadin Cicek zu § 4 und 6 Zuhörer
- Schriftführer:** AR Müller
- Beginn / Ende:** 19.00 / 21.00 Uhr

§ 8 Überprüfung der Realsteuerhebesätze zum 01.01.2016

Dem Gemeinderat liegt zu diesem Tagesordnungspunkt die öffentliche Sitzungsvorlage 106/2015 vor.

Der Vorsitzende begründet den Vorschlag der Verwaltung, die Grundsteuer B um 20 Hebesatzpunkte anzuheben. Ausbau und Pflege der attraktiven Wohngemeinde, so Schiek, kosten Geld, das aus anderen Quellen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung steht. Als Beispiel nennt er Festhalle, Freibad, Schulen und Kindergärten. Mit Blick auf die bereits getätigten und noch anstehenden Investitionen im Bereich Infrastruktur ist es vertretbar und gerechtfertigt, dass die Grundstücksbesitzer einen kleinen Beitrag dazu leisten.

Auf Anfrage von GR Frey-Englisch begründet der Kämmerer, warum sich eine Erhöhung der Grundsteuer A nicht wirklich lohnt (hoher Verwaltungsaufwand, immer weniger landwirtschaftliche Flächen, in gewisser Weise auch Förderung der bedrängten Landwirtschaft).

Zur Gewerbesteuer führen Bürgermeister und Kämmerer aus, dass auch hier eine Erhöhung zwar grundsätzlich denkbar sei, sie weisen aber auch darauf hin, dass das Geld der Gemeinde eher in die Infrastruktur fürs Wohnen gesteckt wird, als in jene fürs Gewerbe.

GR Haug zeigt sich überrascht angesichts der neuen Verfahrensweise, über Realsteuerhebesätze nicht, wie sonst üblich, im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zu beraten und entscheiden.

Demgegenüber begrüßt GR Donnerbauer ausdrücklich, dass über die Realsteuerhebesätze schon zum jetzigen Zeitpunkt beraten und entschieden wird.

Mit 17 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme ergeht folgender

B e s c h l u s s:

1. Der Grundsteuerhebesatz für die Grundsteuer B wird ab dem Haushaltsjahr 2016 auf 390 v.H. festgesetzt.
 2. Die Festsetzung des Hebesatzes erfolgt im Rahmen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016.
 3. Die Hebesätze für die Grundsteuer A und die Gewerbesteuer bleiben unverändert.
-